

Muster

Grundschuld/Hypothek	Stillhalteerklärung des Grundstückseigentümers zum vorrangigen Erbbauzins und Vorkaufsrecht	Zur bankinternen Bearbeitung Nr.
Name		
Im Erbbaugrundbuch von		
Band	Blatt/Nr.	
Grundstückseigentümer in dieser Urkunde – auch bei mehreren Personen – „Eigentümer“ genannt		
ist für in dieser Urkunde – auch bei mehreren Personen – „Erbbauberechtigter“ genannt		
ein Erbbaurecht eingetragen. Ferner ist dort zugunsten des jeweiligen Eigentümers des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks folgendes in Abteilung II eingetragen:		
Nr. <input type="text"/>	Erbbauzins	
Nr. <input type="text"/>	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Änderung des Erbbauzinses	
Nr. <input type="text"/>	Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle	
Der Erbbauberechtigte		
<input type="checkbox"/> hat mit Urkunde vom <input type="text"/>	an diesem Erbbaurecht folgendes Grundpfandrecht bestellt: <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> beabsichtigt, an diesem Erbbaurecht folgendes Grundpfandrecht zu bestellen, und zwar im Rang nach dem Erbbauzins, der Vormerkung und dem Vorkaufsrecht:		
<input type="checkbox"/> Grundschuld	<input type="checkbox"/> Hypothek	
in Höhe von	Betrag/Währungseinheit	<input type="text"/> Euro
in Worten (Betrag/Währungseinheit): <input type="text"/> Euro		
nebst <input type="text"/> Prozent Jahreszinsen sowie einer einmaligen Nebenleistung von <input type="text"/> Prozent vom Grundpfandrechtsbetrag zugunsten von		
Gläubigerin PSD Bank München eG, Sitz Augsburg, Max-Hempel-Straße 5, 86153 Augsburg		

Der Eigentümer erklärt hierzu:

1. Hinsichtlich des Erbbauzinses und der Vormerkung auf dessen Änderung,
dass zugunsten des jeweiligen Gläubigers des Grundpfandrechts/der Grundpfandrechte für den Fall einer Zwangsversteigerung des Erbbaurechts der Erbbauzins – auch der, der sich in Zukunft aus einer Erhöhung der Vormerkung ergibt – hinsichtlich der künftig fällig werdenden Erbbauzinsraten bestehen bleiben soll. Dies soll – zur Vermeidung einer evtl. Kapitalisierung – zunächst über § 59 ZVG oder sonst mit Zustimmung des Erstehers über § 91 ZVG erreicht werden. Hinsichtlich der laufenden und rückständigen Erbbauzinsraten und der Kosten soll der Eigentümer nach den Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes befriedigt werden.

2. Hinsichtlich des Vorkaufsrechts,
dass er in Ansehung des Grundpfandrechts/der Grundpfandrechte auf den Löschungsanspruch (§§ 1098 Abs. 2, 883, 888 BGB) verzichtet. In einem evtl. Zwangsversteigerungsverfahren verzichtet er auf Wertersatz für das Vorkaufsrecht, sofern dieses nicht bestehen bleiben sollte.

Der Eigentümer verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung der Gläubigerin keinen anderen Rechten den Vorrang vor oder den Gleichrang mit dem Erbbauzins, der Vormerkung und dem Vorkaufsrecht einzuräumen.

Der Eigentümer verpflichtet sich hiermit gegenüber der Gläubigerin, im Fall der Veräußerung des Grundstücks seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, eine gleiche Erklärung abzugeben.

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers
------------	------------------------------

Beglaubigungsvermerk bitte nachfolgend anbringen

Muster